

440.2

Gesetz über die Unterstützung des Opernhauses Zürich durch den Kanton (Opernhausgesetz)

(vom 25. September 1994)

§ 1. Der Staat unterstützt den Betrieb eines Opernhauses in der Stadt Zürich.

§ 2. Der Kantonsrat beschliesst zu diesem Zweck jeweils für mindestens drei Jahre einen Rahmenkredit gemäss § 3 Abs. 2 lit. b des Staatsbeitragsgesetzes.

§ 3. Der Regierungsrat schliesst einen Subventionsvertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

§ 4. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Lehnt die Stadt Zürich den Verkauf der Opernhausliegenschaften an die Opernhaus Zürich AG zum Preis von 31,4 Mio. Franken ab oder leistet die Opernhaus Zürich AG die Sicherstellungen zugunsten der Stadt und des Kantons nicht, so tritt das Gesetz nicht in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 1994

Zahl der Stimmberechtigten	761 219
Eingegangene Stimmzettel	381 959
Annehmende Stimmen	271 492
Verwerfende Stimmen	99 183
Ungültige Stimmen	58
Leere Stimmen	11 226

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Unterstützung des Opernhauses durch den Kanton (Opernhausgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Oktober 1994

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Peter Lauffer Andreas Ganz

**Opernhausgesetz
(Inkraftsetzung)**

(vom 2. November 1994)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Gesetz über die Unterstützung des Opernhauses Zürich AG (Opernhausgesetz) wird rückwirkend auf den 1. August 1994 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Lang Roggwiler